

Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2009/08403**
Datum: 03.11.2009
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Dr. Meerheim, Bodo
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.11.2009	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) - Nutzung ziviler Infrastruktur für militärische Zwecke

In den Medien wurde mehrfach über die Nutzung des Flugplatzes Halle-Oppin durch Transportflugzeuge der Bundeswehr berichtet.

1. Welche konkreten Kenntnisse hat die Oberbürgermeisterin der Stadt Halle (Saale) über die Nutzung ziviler Infrastruktur aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Halle (Saale) durch die Bundeswehr?
2. Welchen Inhalt hat der Antrag der Bundeswehr zur Nutzung der Infrastruktur des Flugplatzes Halle-Oppin (Objekt, Art, Zeitraum und Zweck der Nutzung)?
3. Welche Kenntnis hat die Oberbürgermeisterin der Stadt Halle (Saale) zur gesetzlichen oder vertraglichen Grundlage der vom Landesverwaltungsamt erteilten Erlaubnis zur Nutzung des Flugplatzes Halle-Oppin durch Transportflugzeuge der Bundeswehr?
4. In welchem Umfang wurde vor Erlaubniserteilung durch das Landesverwaltungsamt die Flugplatzgesellschaft konsultiert?
5. Welchen konkreten Inhalt hat die vom Landesverwaltungsamt erteilte Erlaubnis zur Nutzung des Flugplatzes Halle-Oppin durch Transportflugzeuge der Bundeswehr?
6. Welche konkreten Ziele sollen durch die Nutzung des Flugplatzes Halle-Oppin durch Transportflugzeuge der Bundeswehr erreicht werden?
7. Welche wirtschaftlichen Vorteile hat die Flugplatzgesellschaft durch die Nutzung des Flugplatzes Halle-Oppin durch Transportflugzeuge der Bundeswehr?
8. Wann und in welchem Umfang wurde der Aufsichtsrat der Flugplatzgesellschaft Halle-Oppin mgH erstmalig über die Nutzung der Infrastruktur des Flugplatzes durch die Bundeswehr informiert?
9. Welche vertraglichen Vereinbarungen wurden zwischen der Flugplatzgesellschaft und der Bundeswehr zur militärischen Nutzung der zivilen Infrastruktur getroffen?

gez. Dr. Bodo Meerheim
Vorsitzender der Fraktion

Sitzung des Stadtrates am 25.11.2009

Anfrage der Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) – Nutzung ziviler Infrastruktur für militärische Zwecke

Vorlagen-Nr.: V/2009/08403

TOP: 8.15

Beantwortung der Anfragen

1. Welche konkreten Kenntnisse hat die Oberbürgermeisterin der Stadt Halle (Saale) über die Nutzung ziviler Infrastruktur aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Halle (Saale) durch die Bundeswehr?

Die Nutzung ziviler Infrastruktur der Flughafengesellschaft Oppin für militärische Zwecke kann nicht behauptet werden.

Die Landeanflüge erfolgen ausschließlich zu Ausbildungszwecken der Piloten unter Sichtflugbedingungen. Jeglicher Transport oder Umschlag militärischer Güter, Gerätschaften oder von Truppenteilen war und ist ausgeschlossen.

Eine Erlaubnis zum Landen von Transall-Flugzeugen lag bereits in den 90er Jahren vor und wurde mit Unterbrechungen unregelmäßig genutzt.

Die Stadt Halle ist seit Gründung im Jahr 1990 Mitgesellschafter der Flugplatz GmbH. In diesem Jahr erfolgten insgesamt erst 3 Landungen, weitgehend unbemerkt, weil es sich bei den Transall-Maschinen um sehr geräuscharme Flugzeuge handelt.

Anlässlich des Tages der offenen Tür am 19.09.2009 auf dem Flughafen Oppin stand eine Transall-Maschine auf Bitten der Flugplatzgesellschaft für Besucher zur Besichtigung bereit, was auch sehr starken Zuspruch fand.

2. Welchen Inhalt hat der Antrag der Bundeswehr zur Nutzung der Infrastruktur des Flugplatzes Halle-Oppin (Objekt, Art, Zeitraum und Zweck der Nutzung)?

Die Frage ist darauf gerichtet, welchen Inhalt der Antrag eines Dritten, nämlich der Bundeswehr, beim Landesverwaltungsamt hat. Damit wird Auskunft über ein Verwaltungsverfahren angestrebt, das nicht in die Zuständigkeit der Stadt fällt. Eine solche Auskunft wird vom Fragerecht des § 42 Abs. 3 S. 2 GO LSA nicht erfasst. Hier ist auf die Möglichkeit eines Anspruches auf Informationszugang nach dem Informationszugangsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gegenüber dem Landesverwaltungsamt zu verweisen.

3. Welche Kenntnis hat die Oberbürgermeisterin der Stadt Halle (Saale) zur gesetzlichen oder vertraglichen Grundlage der vom Landesverwaltungsamt erteilten Erlaubnis zur Nutzung des Flugplatzes Halle-Oppin durch Transportflugzeuge der Bundeswehr?

Die gesetzliche Grundlage für die Erlaubnis zur Nutzung des Flugplatzes Halle-Oppin für die

besagten Flugzeuge findet sich in § 25 Abs. 1 S. 1 des Luftverkehrsgesetzes. Danach dürfen Luftfahrzeuge außerhalb der für sie genehmigten Flugplätze nur starten und landen, wenn der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte zugestimmt und die Luftfahrtbehörde eine Erlaubnis erteilt hat.

4. In welchem Umfang wurde vor der Erlaubniserteilung durch das Landesverwaltungsamt die Flugplatzgesellschaft konsultiert?

Damit das Landesverwaltungsamt eine Erlaubnis erteilt, ist die Zustimmung des Flugplatzbetreibers einzuholen. Daher hat eine Abstimmung zwischen der Flugplatzgesellschaft mit dem Landesverwaltungsamt stattgefunden.

5. Welchen konkreten Inhalt hat die vom Landesverwaltungsamt erteilte Erlaubnis zur Nutzung des Flugplatzes Halle-Oppin durch Transportflugzeuge der Bundeswehr?

Die Erlaubnis gilt nicht allgemein für Transportflugzeuge der Bundeswehr, sondern ausschließlich für Luftfahrzeuge des Musters C 160 Transall zum Zwecke der Aus- und Weiterbildung. Die Genehmigung beschränkt die Anzahl der Landungen auf maximal 4 pro Woche außerhalb der Ruhezeiten.

Die weitergehende Frage nach dem konkreten Inhalt richtet sich auf den Regelungsgehalt eines Bescheides, den das Landesverwaltungsamt gegenüber der Bundeswehr erlassen hat. Die Stadt war nicht an dem Verwaltungsvorgang beteiligt. Daher ist ihr die Erlaubnis vom Landesverwaltungsamt auch nicht bekanntgegeben worden. Vielmehr handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren einer anderen Behörde. Das Fragerecht nach § 42 Abs. 3 S. 2 GO LSA ist nur auf Tatsachen beschränkt, die der Stadt bekannt sind und begründet keine Verpflichtung, sich Kenntnis von Tatsachen bei anderen Behörden zu verschaffen, wenn Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft nicht betroffen sind.

Hinsichtlich des Inhaltes der Erlaubniserteilung wird wie bei der Beantwortung zu Frage 2 auf die Möglichkeit verwiesen, sich die Information nach Maßgabe des Informationszugangsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt beim Landesverwaltungsamt zu verschaffen.

6. Welche konkreten Ziele sollen durch die Nutzung des Flugplatzes Halle-Oppin durch Transportflugzeuge der Bundeswehr erreicht werden?

Die Nutzung des Flugplatzes Halle-Oppin durch Transallflugzeuge der Bundeswehr dient ausschließlich Ausbildungszwecken der Piloten.

7. Welche wirtschaftlichen Vorteile hat die Flugplatzgesellschaft durch die Nutzung des Flugplatzes Halle-Oppin durch Transportflugzeuge der Bundeswehr?

Der wirtschaftliche Vorteil durch gelegentliche Landungen (3 x in 2009) ist zu vernachlässigen.

8. Wann und in welchem Umfang wurde der Aufsichtsrat der Flugplatzgesellschaft Halle-Oppin GmbH erstmalig über die Nutzung der Infrastruktur des Flugplatzes durch die Bundeswehr informiert?

Wie bereits unter 1. aufgeführt, erfolgte eine derartige Nutzung bereits seit Beginn der 90er Jahre.

Im Vorfeld des Tages der offenen Tür am 19.09.2009 stand die bevorstehende Landung explizit

auf der Tagesordnung des Aufsichtsrates, weil öffentliche Medien über dieses „Ereignis“ so spekuliert hatten, dass die Bevölkerung in erheblichem Maße verunsichert schien. Entsprechende Gegendarstellungen wurden veranlasst.

9. Welche vertraglichen Vereinbarungen wurden zwischen der Flugplatzgesellschaft und der Bundeswehr zur militärischen Nutzung der zivilen Infrastruktur getroffen?

Zwischen der Flugplatz GmbH und der Bundeswehr gibt es keine vertraglichen Vereinbarungen zur militärischen Nutzung der zivilen Infrastruktur.

Dr. Thomas Pohlack
Bürgermeister